



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 505/19

vom
22. Januar 2020
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes

hier: Anhörungsrüge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 2020 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten (§ 356a StPO) gegen den Beschluss des Senats vom 19. November 2019, mit welchem seine Revision verworfen worden ist, wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die als Anhörungsrüge auszulegende Eingabe des Verurteilten vom 9. Dezember 2019 bleibt erfolglos. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu welchem der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergegangen. Solches trägt er auch nicht vor. Er begehrt lediglich eine neue Beweiswürdigung.

2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO.

Raum

Jäger

Bär

Hohoff

Leplow

Vorinstanz:

Aschaffenburg, LG, 21.08.2019 - 105 Js 1991/19 KLs